

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. Gruber Maschinen GmbH

I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich abweichendes vereinbart haben.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat auf die restlichen Bestimmungen keinerlei Einfluss; Im Falle der Unwirksamkeit gilt anstelle der zu ersetzenden Bestimmung die dem Regelungsinhalt nächstkommende zulässige Bestimmung als vereinbart.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag gilt als geschlossen, sobald der Auftrag schriftlich bestätigt wurde, oder wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung nicht binnen 14 Tagen die Erfüllung des Vertrages schriftlich ablehnt.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
3. Die Angebote des Verkäufers gelten freibleibend: Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

III. Pläne und Unterlagen

1. Technische Angaben, Abbildungen und Leistungsangaben in Aussendungen, Katalogen udgl. sowie im Rahmen von Angeboten sind unverbindlich und können im Rahmen der Abwicklung einer Abänderung unterliegen.
2. Berechnungen, Zeichnungen, Planungen und Angebotsunterlagen bleiben Eigentum des Verkäufers. Eine Vorlage ist nur für unseren Kunden bestimmt. Sie dürfen weder kopiert, noch Dritten zur Einsicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Für jede einzelne Missachtung dieses Rechtes gilt eine Entschädigungszahlung in der Höhe von 10% des Auftragswertes, jedoch mindestens EUR 3.000,00 als vereinbart.

IV. Verpackung

1. Alle Preise gelten unverpackt und unverladen ab Werk Gaspoltshofen.

V. Gefahrenübergang

1. Alle Waren gelten als „ab Werk“ verkauft.
2. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Liefergegenstände dem Frachtführer oder Spediteur übergeben sind. Die Verladung und der Versand erfolgen in allen Fällen auf Gefahr des Käufers, auch dann, wenn „frei Empfangsstation“ oder „frei Empfänger“ geliefert wurde.
3. Bei „Übergabe an der Grenze“ (ohne weitere Angabe) oder „Übergabe an der Grenze des Ausfuhrlandes“ geht die Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer über, wenn die Zollformalitäten an der Grenzstation des Ausfuhrlandes abgeschlossen sind.
4. Bei Verkauf „Übergabe (an der vereinbarten Grenzstation im Einfuhrland oder an dem vereinbarten Ort im Inneren des Einfuhrlandes)“ geht die Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer bei Ankunft der Ware an dem vereinbarten Ort über.

VI. Abruf

1. Auf Abruf bestellte Waren sind nach Ende des Abruftermins ohne weitere Verständigung als fix verkauft zu liefern und zu bezahlen.

VII. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Bestellung, wenn der Käufer keine Abänderung des Lieferauftrages vornimmt.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen. Der Verkäufer behält sich Ausführungsänderungen auch während der Lieferfrist vor. Im Falle einer Verschlechterung der Bonität des Käufers kann der Verkäufer vom Lieferauftrag ganz oder teilweise zurücktreten.
3. Tritt der Käufer nach rechtsverbindlich erteiltem Auftrag gleich aus welchem Grunde – vom Kauf zurück, steht dem Verkäufer das Recht zu, bei Serienprodukten eine Stornogebühr von 15 % des Verkaufspreises zu begehren, bei Sonderanfertigung zusätzlich auch den Ersatz unserer abgelaufenen Herstellkosten, wobei in diesem Falle angearbeitete Teile dem Verkäufer zur Verfügung stehen.
4. Hat der Verkäufer einen Lieferverzug (siehe Punkt XI.) verschuldet, kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Rücktrittserklärung ist in allen Fällen mittels eingeschriebenem Brief dem Verkäufer bekannt zu machen. Der Käufer hat in diesem Falle das Recht, geleistete Anzahlungen in voller Höhe, jedoch ohne irgendwelche Zinsenansprüche vom Verkäufer zurückzufordern.

VIII. Preis

1. Alle Preise gelten freibleibend „ab Werk“ des Verkäufers. Ist die Lieferung mit der Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Entladung und weitere Verbringung.
2. Alle angegebenen Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisangabe, Kostenänderungen bis zur Lieferung gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.

IX. Zahlung

1. Die Firma Gruber Maschinen GmbH ist berechtigt, Bankauskünfte einzuholen und Einsicht in das Grundbuch zu nehmen, falls dies erforderlich sein sollte.
2. Alle Zahlungen sind ausschließlich im Sinne der vereinbarten Zahlungsbedingungen an den Verkäufer zu leisten.
3. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
4. Die Aufrechnung der Forderungen aus diesem Rechtsverhältnis mit Gegenforderungen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen.
5. Kommt der Käufer mit vereinbarten Zahlungen in Verzug, kann der Verkäufer
 - a) die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen aufschieben,
 - b) eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,

- c) den noch offenen Kaufpreisrest mit Terminverlust belegen und
- d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in Anrechnung bringen oder, nach einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten.

6. Bis zur vollständigen Erfüllung aller vereinbarten Zahlungsverpflichtungen durch den Käufer behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Dieser Eigentumsvorbehalt bleibt auch bei Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung aufrecht und geht der Anspruch des Käufers auf Bezahlung auf den Verkäufer über. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, das Eigentumsrecht des Verkäufers entsprechend geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen. Kosten der Rechtsverfolgung, die dem Verkäufer aus der Wahrung seiner Eigentumsrechte entstehen, trägt der Käufer.

X. Gewährleistung

1. Der Verkäufer leistet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Gebrauchsfähigkeit und Konstruktion der gelieferten Waren Gewähr für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Lieferung auftreten. Der Käufer hat Gewährleistungsmängel innerhalb 8 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Für den Nachweis der Mängel ist der Untersuchungsbefund des Werkes maßgebend. Der Verkäufer kann:
 - a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern,
 - b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung frachtfrei zurücksenden lassen,
 - c) die mangelhaften Teile umtauschen.

Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Käufer zu tragen.

Waren- oder Teilerücksendungen dürfen nur nach Zustimmung durch den Verkäufer zur Nachbesserung oder zum Umtausch zurückgeliefert werden. Mangelbehebung durch den Verkäufer bleibt ohne Einfluss auf die Gewährleistungsfrist.

2. Der Verkäufer nimmt Rücksendungen bemängelter Ware oder Teile, nach Umtausch oder Nachbesserung, an den Käufer unfrei vor.
3. Der Käufer ist nicht berechtigt, für eine selbst vorgenommene Mängelbehebung Kostenersatz vom Verkäufer zu verlangen. Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer vom Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
4. Der Verkäufer kann für Schäden, die durch Entfernen oder Abänderung der mitgelieferten Schutzvorrichtungen entstehen, vom Käufer nicht haftbar gemacht werden.

XI. Entlastungsgründe

1. Der Verkäufer kann Entlastungsgründe geltend machen, wenn nach Abschluss des Kaufvertrages Arbeitskonflikte, Elementarschäden, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Streik und Ereignisse höherer Gewalt eintreten.
2. Auch das Ausbleiben der Lieferung von Öl, Strom, Rohmaterialien und Vormaterialien, wodurch dem Verkäufer die Lieferung entscheidend erschwert oder unmöglich gemacht wird, berechtigt ihn, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder vom Vertrag hinsichtlich nicht zu erfüllender Teile zurückzutreten. Wenn der Verkäufer an der Erfüllung seiner Verpflichtung nach Vertragsabschluss durch den Eintritt von unvorhersehbaren, ungewöhnlichen Umständen gehindert ist, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, insbesondere Betriebsstörungen, behördliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten etc., so verlängert sich – soweit diese Umstände zu Verzögerungen führen – die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Lieferung unmöglich, so ist der Verkäufer von seiner Lieferverpflichtung frei. Wenn die Behinderung länger als 2 Monate dauert, ist der Käufer hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Gerichtsstand für beide Teile ist das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer kann jedoch auch ein anderes Gericht anrufen.
4. Jeder Kaufvertrag unterliegt dem Recht des Verkäufers.
5. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

XII. Datenverarbeitung

1. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Aufnahme, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung. Diese Zustimmung kann seitens des Kunden jederzeit widerrufen werden.

XIII. Produkthaftung

1. Mit Übergabe der Maschine(n) bzw. Geräte wurden mir die Betriebsanleitung(en) überreicht, außerdem wurden mir die Bedienung, die Sicherheits- und Wartungsvorschriften erläutert.

XIV. Retoursendungen

1. Die Rückgabe normaler, einwandfreier Lagerware (keine Sonderausführung) ist nur mit Zustimmung des Verkäufers möglich und muss in jedem Fall kostenlos (franko) erfolgen.
2. Gutschrift erfolgt abzüglich 15 % Wiedereinlagerungskosten vom Bruttowarenwert, wenn Bezugsrechnung vorgelegt wird. Eventuelle Aufarbeitungskosten werden bei Gutschrifterstellung in Abzug gebracht.
3. Retoursendungen können nur innerhalb 1 Jahres unter Vorlage bzw. Beilage einer Rechnungskopie angenommen werden.